

Niederschrift

über die 11. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Amtes Föhr-Amrum am Mittwoch, dem 11.11.2015, im Sitzungssaal der Amtsverwaltung.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 13:30 Uhr - 15:05 Uhr

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Bernd Dell Missier
Herr Peter Koßmann
Herr Joachim Lorenzen
Frau Dr. Silke Offerdinger-Daegel
Herr Paul Raffelhüschen
Herr Friedrich Riewerts
Herr Christian Roeloffs
Herr Peter Schaper

Nicht stimmberechtigte Mitglieder

Frau Renate Gehrmannt Amtsdirektorin

zusätzlich anwesend

Frau Heidi Braun
Herr Hauke Brodersen
von der Verwaltung
Frau Angelika Falter-Jeske
Herr Tobias Schmidt
Frau Anke Zemke

bis TOP 7

bis TOP 9

Entschuldigt fehlen:

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Jürgen Jungclaus

Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 10. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Einwohnerfragestunde
- 6 . Bedarfsorientierte Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

hier: Vertragsabschluss eines Zeitvertrages (Abfuhrvertrag)

Vorlage: Amt/000237

- 7 . Eilun Feer Skuul in Wyk auf Föhr, Grundsanierung
hier:
 - a) Ergebnisse der Verwaltung und der Finanzierungsgespräche, sowie weitere Vorgehensweise
 - b) Sanierung der TurnhalleVorlage: Amt/000209/6
- 8 . Erlass der 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Angebots der Offenen Ganztagschule an der Rüm-Hart-Schule in Wyk auf Föhr
Vorlage: Amt/000181/3

- 9 . Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer 1. Nachtrags-Haushaltssatzung 2015 des Amtes Föhr-Amrum
Vorlage: Amt/000238
- 10 . Bericht der Verwaltung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, Herr Paul Raffelhüschen, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Herr Raffelhüschen weist daraufhin, dass die Bezeichnung der Vorlage unter Tagesordnungspunkt 8 wie folgt lauten müsse: Erlass der 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Angebots der Offenen Ganztagsschule an der Rümhart-Schule in Wyk auf Föhr.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, wird darüber abgestimmt, die Tagesordnungspunkte 11 bis 13 nichtöffentlich zu beraten.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen

Die Ausschussmitglieder sprechen sich dafür aus, die Tagesordnungspunkte 11 bis 13 nichtöffentlich zu beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 10. Sitzung (öffentlicher Teil)

Einwände gegen Form und Inhalt der Niederschrift über die 10. Sitzung (öffentlicher Teil) werden nicht erhoben.

5. Einwohnerfragestunde

Es gibt keine Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt.

6. Bedarfsorientierte Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

hier: Vertragsabschluss eines Zeitvertrages (Abfuhrvertrag)

Vorlage: Amt/000237

Herr Raffelhüschen und Frau Gehrman berichten anhand der Vorlage: Amt/000237.

Sachdarstellung mit Begründung:

Inhalt der Ausschreibung ist das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen (KKA) anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben (ASG) gesammelten Abwassers im Amtsbereich Föhr-Amrum und gilt für alle Grundstücke im Bereich

der Gemeinden Alkersum, Borgsum, Dunsum, Midlum, Nieblum, Oevenum, Oldsum, Süderende, Utersum, Witsum, Wrixum und der Stadt Wyk auf Föhr, die über eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube verfügen. Im Gebiet des AG sind ca. 120 KKA und ca. 10 ASG vorhanden. Vertragsbeginn ist der 01.01.2016.

Zusätzlich erfolgte eine Angebotsabfrage hinsichtlich einer Datenerhebung zu folgenden Ausgangswerten: Standort der KKA, Art, Fassungsvermögen, Wartungsvertrag vorhanden und Schlammpegelmessung. Diese Daten liegen nicht vor, sind allerdings für die regelgerechte Durchführung der bedarfsorientierten Entsorgung notwendig.

Für den Abschluss eines Zeitvertrages und für die Vergabe einer Bestandsaufnahme wurde eine beschränkte Ausschreibung gem. VOL/A durchgeführt und 4 Firmen aufgefordert, ein Angebot abzugeben. Zum Submissionstermin lag jeweils 1 Angebot vor.

Abfuhrvertrag (voraussichtliche jährliche Kosten)

1	Peter Wohld, Lohnunternehmen	6.485,50 € brutto
---	------------------------------	-------------------

Datenerhebung (einmalige Kosten)

1	KAT GmbH, Niebüll	6.783,00 € brutto
---	-------------------	-------------------

Vertragsgegenstand

Allgemeines

Die Gemeinden sind nach § 56 WHG des in Verbindung mit § 30 LWG zur Abwasserbeseitigung im Rahmen der Selbstverwaltung verpflichtet. Die Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung umfasst auch das Einsammeln und Abfahren des in KKA anfallenden Schlammes und des in ASG gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in einer Abwasserbeseitigungsanlage. Diese Aufgabe wird auf dem Gebiet des Amtes Föhr-Amrum vom AG wahrgenommen.

Um diese Aufgabe durchführen zu können, betreibt die Stadt Wyk eine Abwasserbehandlungsanlage in 25938 Wyk, Achtern Diek.

Durch die Satzung des AG wird geregelt, welche Stoffe den Gruben zugeführt bzw. nicht zugeführt werden dürfen. Weiterhin wird in der Satzung geregelt, dass die nachgerüsteten KKA und ASG nach Bedarf, die nicht nachgerüsteten KKA nach Bedarf, mindestens jährlich zu entleeren bzw. zu entschlammen sind.

KKA sind kleine Abwasserbehandlungsanlagen nach DIN EN 12566 in Verbindung mit DIN 4261 für bis zu 50 Einwohner bzw. Einwohnerwerte. In den ASG wird sämtliches, auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser gespeichert. Eine Versickerung im Boden oder ein Überlauf in einen Graben oder eine Regenwasserleitung ist nicht statthaft. Bei einem durchschnittlichen Wasserverbrauch auf dem Grundstück und einer durchschnittlichen Grubengröße ist davon auszugehen, dass eine derartige Sammelgrube monatlich einmal voll ist. Das Abwasser muss dann herausgepumpt und abgefahren werden. Je nach Größe der Grube und der Personenzahl auf dem Grundstück, dem Wasserverbrauch sowie anderer Einflussfaktoren kann ein kürzerer oder längerer Entleerungsrythmus notwendig werden.

Gegenstand

Die ausgeschriebene Leistung umfasst die Entschlammung von Mehrkammer-Ausfaulgruben und die Entleerung von Einkammer- und Mehrkammer-Absetzgruben sowie die Entleerung von abflusslosen Sammelgruben im Gebiet des AG. Es sind ca. 120 KKA und ca. 10 ASG vorhanden.

Die Entleerung hat gemäß der DIN EN 12566 und der DIN 4261 Teil 1 zu erfolgen.

Das aus den Einkammer- und Mehrkammergruben entnommene Schlamm/Abwassergemisch und das Abwasser aus den ASG sind dem Klärwerk Wyk, Achtern Diek zuzuführen. Die vorgesehene Einleitungsstelle befindet sich am Pumpwerk Koogskuhl. Hier kann unabhängig von den Öffnungszeiten der Kläranlage Abwasser eingeleitet werden. Alternativ, aber nur nach Absprache mit dem Klärwerksmeister, kann das Abwasser an der vorgesehenen Ablassvorrichtung im Klärwerk angeliefert werden.

Die Ausschreibung erfolgt gemäß der VOL unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des LWG und der landesrechtlich eingeführten DIN 4261 "Kleinkläranlagen". Hierbei sind insbesondere die Regelungen der Abschnitte 7.1.2 "Schlamm" und 7.2 "Schlammentnahme" dieser landesrechtlich eingeführten DIN zu beachten. Dort heißt es unter anderem:

Schlamm aus der Abwasservorbehandlung besteht aus Bodenschlamm und Schwimmschlamm. Es handelt sich hierbei um Fäkalschlamm, der nicht ausgefault und somit auch nicht stabilisiert ist.

Bei der Schlammentnahme ist zwischen der Entleerung einer Ein- bzw. Mehrkammerabsetzgrube und der Entschlammung einer Ein- bzw. Mehrkammerausfaulgrube zu unterscheiden. Die Entleerung einer Grube hat immer vollständig zu erfolgen. Bei der Entschlammung sind zunächst die Schwimmschlammdecken aller Kammern zu entfernen. Anschließend ist der abgesetzte Bodenschlamm durch Bestreichen des Grubenbodens der ersten Kammer mit der Schlammentnahmevorrichtung weitgehend abzusaugen. Die Schlammentnahme hat mit einem System zu erfolgen, das es ermöglicht, die Absaugvorrichtung gezielt über den Boden zu führen. Wenn durch die Wartung festgestellt wurde, dass in den Kammern 2 und/oder 3 Bodenschlamm vorhanden ist, so ist dieser ebenfalls durch Bestreichen des Grubenbodens mit der Entnahmevorrichtung abzusaugen. Nach der Schlammentnahme sollte in der ersten Kammer ein vermischter Restschlamm von etwa 30 cm Höhe als Impfschlamm verbleiben.

Primäres Ziel der Entschlammung ist, den Fäkalschlamm aus der Mehrkammerausfaulgrube zu entfernen, damit der Reinigungsprozess des anfallenden Abwassers nicht beeinträchtigt wird. Dies erfolgt dabei in jedem Fall mit einem mehr oder weniger großen Anteil von Wasser aus der Flüssigphase. Da es verfahrenstechnisch nicht möglich ist, nur den reinen Schwimm- und Bodenschlamm abzusaugen, kann es vorkommen, dass bei der Entschlammung neben dem angefallenen Schlamm auch die komplette Flüssigphase, bis auf 30 cm Impfschlamm in der ersten Kammer, entnommen wird. Dies ist fachlich und rechtlich nicht zu beanstanden.

Das Wiederbefüllen der Gruben der KKA mit Wasser bleibt hiervon unberührt und hat anschließend durch den Nutzer zu erfolgen. Der AN verpflichtet sich, alle Vorschriften, die von der Erfüllung dieses Auftrages berührt sind, einzuhalten.

Abfuhrbereich

Die KKA und ASG befinden sich außerhalb des kanalisierten Bereiches des AG und umfassen die Ortschaften Alkersum, Borgsum, Dunsum, Midlum, Nieblum, Oevenum, Oldsum, Süderende, Utersum, Witsum, Wrixum und Wyk.

Abfuhrtermine und Abfuhrdaten

Die Abfuhr aus den Kleinkläranlagen und den abflusslosen Sammelgruben erfolgt in der Regel bedarfsgerecht. Der AG gibt die zur Abfuhr vorgesehenen KKA und ASG dem AN frühzeitig bekannt.

Zur Feststellung der erforderlichen Daten und Messung der Schlammdeckenstärken, wird durch den AG einmalig eine Wartungsfirma rechtzeitig separat beauftragt.

Die Abfuhrtermine für die KKA sind grundsätzlich innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen vorzusehen; die Abfuhr der ASG ist innerhalb weniger Tage, ggf. umgehend, zu veranlassen. Die Disposition erfolgt durch den AN.

Abfuhrmengen

Die aus der einzelnen KKA oder ASG entnommene Menge Schlamm/Abwassergemisch bzw. Abwasser ist durch geeignete Vorrichtungen am Fahrzeug auf 0,50 m³ genau zu erfassen.

Nebenleistungen

Nebenleistungen werden nicht gesondert vergütet. Nebenleistungen sind insbesondere:

- Führen der Lieferscheine, Leistungsscheine
- Ggf. Öffnen und Schließen von Toreinfahrten je Abfuhr
- Öffnen und Schließen von Schachtdeckeln der Gruben und Kammern, auch mehrere Deckel und Gruben je Stück, sofern diese die normale Größe einer Schachtabdeckung (62,5 cm) nicht überschreiten
- Verlegung und Einrollen von Saug- und Spülschläuchen
- Sauberhaltung und ggf. Säuberung der Entnahme- und Entgegennahmestellen
- Einsatz und Vorhalten der Fahrzeuge und Geräte sowie des erforderlichen Personals
- angemessene Warte- und Entleerungszeiten

Durchführung der Abfuhr

Die Abfuhr des Schlamms der KKA ist dem Nutzer eine Woche im Voraus durch den AN anzukündigen.

Der Nutzer bzw. eine von ihm befugte Person sollte während der Entleerung bzw. Entschlammung anwesend sein. Trifft der AN keine befugte Person an und ist die abzufahrende Grube zugänglich, kann die Abfuhr dennoch erfolgen.

Die Zugänglichkeit zu den einzelnen KKA und ASG ist sehr unterschiedlich. Bei der Abfuhr ist die Zuwegung so zu wählen, dass Beschädigungen an Auffahrten, Gebäuden und gärtnerischen Anlagen vermieden werden. Verschmutzungen durch Spül- und Saugvorgänge sowie durch das Einrollen von Schläuchen sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Versehentliche gröbere Verschmutzungen sind durch den AN sofort zu beseitigen. Die Gruben sind vom AN zu öffnen und wieder zu schließen.

Der AN hat keinen Anspruch darauf, dass ausschließlich KKA und ASG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorhanden sind und betrieben werden. Es können Abweichungen sowohl nach Größe als auch nach technischer Ausstattung auftreten. Ist die Abfuhr auf Grund technischer Gegebenheiten nicht durchführbar, ist der Nutzer und der AG hierüber mit Darlegung der Verhinderungsgründe umgehend zu informieren.

Einkammer- und Mehrkammerabsetzgruben und ASG sind vollständig zu entleeren. Abweichend von der DIN 4261-1 können Mehrkammerausfallgruben ebenfalls vollständig geleert werden. In diesen Fällen ist anschließend ein Teil von dem aufgenommenen Schlamm/Abwassergemisches wieder in die 1. Kammer bis zu einer Füllhöhe von 30,0 cm als Impfschlamm zurück zu geben. Die Wiederbefüllung der Gruben mit Wasser bleibt hiervon unberührt und hat anschließend durch den Nutzer zu erfolgen.

Abwässer und Schlämme, die offensichtlich mit Stoffen verunreinigt sind, die nicht in öffentliche Anlagen eingeleitet werden dürfen, dürfen nicht abgesaugt bzw. abgefahren werden. In diesen Fällen ist der AG sofort zu unterrichten. Die daraufhin vorzunehmende Entsorgung ist zwischen dem AG und AN abzustimmen.

Werden bei der Abfuhr offensichtliche erhebliche Mängel an der KKA, die einen nicht ordnungsgemäßen Betrieb der KKA erwarten lassen, festgestellt, ist der Nutzer und der AG drüber umgehend in Kenntnis zu setzen.

Werden bei der Abfuhr offensichtliche Mängel an der KKA oder ASG festgestellt, die eine Gefahr für Personen oder die Umwelt, z.B. Undichtigkeiten, erwarten lassen, ist der Nutzer und der AG darüber umgehend zu informieren.

Werden bei der Abfuhr Schäden verursacht, ist der Nutzer und der AG in Kenntnis zu setzen.

Fahrzeuge und Messeinrichtungen

Für die Fäkalschlammabfuhr und die Abfuhr des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben dürfen nur eigens für diese Zwecke geeignete – vom TÜV abgenommene – Fahrzeuge eingesetzt werden.

Die Transportfahrzeuge sind mit einer exakten und prüffähigen Messeinrichtung in Form einer außen am Fahrzeug befindlichen Skalierung auszurüsten. Die Einteilung der Skala sollte eine Genauigkeit von mindestens 0,50 m³ aufweisen. Ersatz- oder Neufahrzeuge sind entsprechend auszurüsten.

Das Entnahmefahrzeug muss mindestens 30 m lange Absaugschläuche vorhalten, um alle Grundstücke entsorgen zu können. Sollte dennoch die Entleerung der Kleinkläranlage nicht möglich sein, ist ein geeignetes Sonderfahrzeug einzusetzen. Hierfür wird keine gesonderte Vergütung gewährt.

Die Fahrzeuge müssen mit Vakuumpumpen ausgestattet sein und eine Saugleistung entsprechend der normgerechten Entleerung aufweisen.

Lassen Gewichtsbeschränkungen die Befahrbarkeit einiger Straßen mit den vorgehaltenen Fahrzeugen nicht zu, sind entsprechende Ausnahmegenehmigungen vom AN rechtzeitig einzuholen.

Der Auftragnehmer hat sich vor Abgabe des Angebotes von den Örtlichkeiten, Geländeverhältnissen und Zufahrtsmöglichkeiten zu überzeugen. Später erhobene Forderungen in folge von Unkenntnis dieser Verhältnisse werden nicht berücksichtigt.

Der Unternehmer hat auf den Zustand der Gemeindefahrwege hinsichtlich der Belastbarkeit Rücksicht zu nehmen, insbesondere in der Zeit des Frostaufbruchs bzw. Schlechtwetterperioden (z. B. lang anhaltende Regenperioden). Weniger belastbare Wege und Plätze sind entweder mit kleineren Fahrzeugen oder mit geringeren Füllmengen zu befahren. Die angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind zu beachten. Ausnahmegenehmigungen von der Gewichtsbeschränkung sind ggf. beim Ordnungsamt des Amtes Föhr-Amrum zu beantragen.

Die Fahrzeuge müssen sich bei jedem Einsatz in einem technisch einwandfreien, verkehrssicheren Zustand befinden.

Lieferschein, Leistungsschein

Über die Entschlammung/Entleerung der Gruben ist ein Lieferschein zu erstellen. Der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten:

- Grubenummer, Aktenzeichen
- Name und Anschrift des Nutzers
- Anschrift des Grubenstandortes, falls dieser von der Anschrift des Nutzers abweicht
- Entsorgungsdatum
- Entsorgte Menge in m³
- Erforderliche Schlauchlänge
- Bestätigung durch Unterschrift des Abfahrenden

Eine Ausfertigung ist dem Nutzer zu überlassen. Mit der Übergabe ist der Nutzer auf die Wiederbefüllung der Anlagen mit Wasser hinzuweisen. Ist der Nutzer nicht vor Ort, ist der Lieferschein an geeigneter Stelle, z.B. Briefkasten, zu hinterlegen. Auf die Wiederbefüllung ist in diesem Fall mit einem Merkblatt hinzuweisen.

Verweigert der Nutzer die Abfuhr bzw. ist ersichtlich, dass die KKA oder ASG bereits teilweise oder ganz entleert bzw. entschlammte wurde, ist der AG hierüber umgehend zu unterrichten.

Haftung

Der AN darf niemanden mehr als die Umstände es erfordern durch die Ausführung seiner vertraglichen Leistungen behindern. Für alle Folgen von Behinderungen sowie für alle Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Leistung auch durch Handlungen seiner Angestellten, Arbeiter oder Beauftragten entstehen, hat der AN uneingeschränkt aufzukommen. Der AN stellt den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter, die diese aufgrund vom AN verursachten Schäden geltend machen, frei.

Der AN verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung über eine Schadenssumme in Höhe von 500.000,00 € (Sach- und Personenschäden) abzuschließen. Das Bestehen der Versicherung ist dem AG nachzuweisen.

Alle durch den AN zu vertretenden Schäden muss der AN auf seine Kosten unverzüglich beseitigen. Kommt der AN einer schriftlichen Aufforderung zur Schadensbeseitigung durch den AG nicht in einer angemessenen Frist nach, so ist der AG berechtigt, alle vom AG zur Beseitigung solcher Schäden für erforderlich gehaltenen Maßnahmen auf Kosten des AN auszuführen bzw. ausführen zu lassen.

Vertragsdauer

Der Auftrag wird für die Dauer von zwei Jahren erteilt. Der Auftrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht 6 Monate vor Ablauf des Jahres gekündigt wird.

Die im Angebot angegebenen Preise gelten für die Vertragsdauer als Festpreise.

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt jeweils vierteljährlich. Eine halbjährliche Abrechnung ist nach Erfordernis und Absprache mit dem AG möglich. Die Lieferscheine/Leistungsscheine sind Abrechnungsgrundlage. Abgerechnet wird nach Stück entleerter Kläranlagen.

Arbeitssicherheit

Der AN hat alle einschlägigen Vorschriften insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften und Bedingungen der zuständigen GUV bez. Berufsgenossenschaften zu beachten. Der AN hat das nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderliche Rettungsgerät, Gaswarnmessgerät sowie Geräte für den Atemschutz ständig auf dem Fahrzeug vorzuhalten. Mit der Angebotsabgabe verpflichtet sich der Unternehmer, alle Sicherheitsvorschriften genauestens zu beachten. Die jährliche Unterweisung in Arbeitssicherheit und die arbeitsmedizinische Tauglichkeitsuntersuchung sind nachzuweisen. Der aufsichtführende Mitarbeiter ist dem AG anzugeben. Sofern sich vor oder während der Arbeiten herausstellt, dass ein Betreten von baulichen Anlagen auch unter Einhaltung der Schutzvorschriften eine Gefahr darstellt (z. B. das Vorhandensein von Gasen), muss die Arbeit abgebrochen werden. Die Bauleitung ist hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen. Vor jedem Betreten von Kanalisationsanlagen ist mit einem Mehrfachgaswarngerät die Atmosphäre zu überprüfen. Bei Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften kann der Auftraggeber die Arbeiten einstellen lassen und im Wiederholungsfall den Auftrag entziehen.

Verkehrssicherung

Das Liefern, Aufstellen, Unterhalten und Abbauen der erforderlichen Anlagen.

Die Verkehrssicherungspflicht unter Einhaltung der STVO, RSA, und ZTV - SA 97 obliegt allein dem Auftragnehmer. Er hat eigenverantwortlich sämtliche erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig vor Baubeginn einzuholen.

Im Hinblick auf Verkehrsanordnungen und Umleitungen von Straßen, zeichnet sich verantwortlich das:

Amt Föhr-Amrum
Ordnungsamt
Hafenstraße 23
25938 Wyk auf Föhr
Tel: 04681 / 5004 - 51 oder 52
Fax: 04681 / 5004 - 50

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen

Beschluss:

1. Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Punkte wird vorgeschlagen, den Vertrag über die Abfuhr des in KKA und ASG anfallenden Schlammes aufgrund ihres Angebotes mit der Firma Peter Wohld, Lohnunternehmen, Rakmersstigh 26, 25938 Oldsum zu festen Einheitspreisen und zum Nachweis zu schließen. Die Auftragssumme bildet sich aus den Nettoeinheitspreisen und den Auftragsmengen zu voraussichtlich 6.485,50 € brutto jährlich.

Der Auftrag wird für die Dauer von zwei Jahren erteilt. Der Auftrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht 6 Monate vor Ablauf des Jahres gekündigt wird.

2. Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Punkte wird vorgeschlagen, den Auftrag für die Datenerhebung auf das Angebot des Bieters KAT GmbH & Co. KG, 25938 Niebüll zu festen Einheitspreisen und zum Nachweis zu erteilen. Die Auftragssumme bildet sich aus den Nettoeinheitspreisen und den Auftragsmengen zu 6.783,00 € brutto.

7. Eilun Feer Skuul in Wyk auf Föhr, Grundsanieung

hier:

a) Ergebnisse der Verwaltung und der Finanzierungsgespräche, sowie weitere Vorgehensweise

b) Sanierung der Turnhalle

Vorlage: Amt/000209/6

Frau Gehrman berichtet ausführlich anhand der Vorlage: Amt/000209/6.

Sachstand

zu a) Ergebnisse der Verwaltung und der Finanzierungsgespräche, sowie weitere Vorgehensweise

Beschlusslage

Folgendes wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2015 auf Grundlage der Vorlage Nr. 209/5 beschlossen:

1. Es wird die Grundsanierung der Schule nach der Variante „Marktplatz“ zur Kenntnis genommen und favorisiert. Dabei wird von einer Kostenhöhe von 12.793.241,25 ausgegangen und einer geschätzten Bauzeit von ca. 3,5 Jahren bei laufendem Schulbetrieb.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten, damit im kommenden Jahr 2016 mit der Maßnahme begonnen werden kann. (erforderliche Haushaltsmittel bereit stellen, Förderung klären, gegebenenfalls VOF-Verfahren, Bauantragsplanung, Ausschreibung, Förderanträge in 2015 usw.).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden in diesem Zusammenhang zu ermitteln.
4. Die Amtsdirektorin, die Amtsvorsteherin sowie die Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses und des Schulausschusses werden beauftragt, beim Land Schleswig-Holstein vorstellig zu werden, um Fördermittel zu akquirieren.
5. Die Ergebnisse zu den vorgenannten Punkten sind vor einer weitergehenden Beschlussfassung erneut im Haupt- und Finanzausschuss vorzustellen.

Ergebnisse zu den vorgenannten Aufträgen an die Verwaltung:

- zu 2.: - Die notwendigen Haushaltsmittel wurden für die Jahre 2015-2018 angemeldet.
- Fördermöglichkeiten siehe Ausführungen zu 4.
 - Ein neues VOF-Verfahren ist nicht erforderlich, solange es bei einer Sanierungsaufgabe bleibt.
 - Bauantragsplanung und Ausschreibung können erst nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss beauftragt werden.

zu 3.: Klärung der Haushaltsfragen:

Auch nach persönlichem Vorsprechen beim Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten unter Beteiligung des Ministeriums für Schule und Berufsbildung konnten keinerlei Zuschüsse zur Sanierung der Eilun-Feer-Skuul generiert werden.

Am 06.10.2015 fand daraufhin in Husum bei der Kommunalaufsicht des Kreises Nordfriesland ein Gespräch zur Finanzierung statt. Insgesamt wird seitens der Kommunalaufsicht ein gegenüber der bisherigen Planung reduziertes Bauvolumen von 8,3 Mio. Euro (ohne Turnhalle) zur Kreditaufnahme als möglich angesehen.

Hierzu wurden die Finanzierungsmöglichkeiten (Darlehen, Amtsumlage) erörtert und diskutiert:

- a) Die Fassadensanierung und der Aufzug (behindertengerechter Zugang) sowie die Brandschutzsanierung wurden von allen Beteiligten als absolut notwendig angesehen.
- b) Einsparungsvorschläge wurden hinsichtlich Ausstattung und Anzahl der Fachräume gegenüber Schülerzahl (Elektro 1.000.000 € und Labor 1.000.000 €), Anzahl der Gruppenräume gegenüber Schülerzahl, Prüfung der Kosten Heizung und Lüftung gemacht, welche näher zu untersuchen wären.

Sofern das gesamte Bauvolumen auf die Kosten von 8,3 Mio. Euro zur Kreditaufnahme beschränkt werden soll, müssen die bisherigen Planungen nochmals zur Überarbeitung durch die Planer beauftragt werden, um den reduzierten Kostenrahmen für die Ausführung zu erreichen. Dabei werden dann Teile des Konzeptes „Marktplatz“ aufgegeben (z.B. geplante Dachöffnung), jedoch nicht die Erneuerung der Fachräume. Mit dem Bau kann dann erst nach der entsprechenden Umplanung und Genehmigung begonnen werden.

zu 4.: Klärung der Fördermöglichkeiten:

Siehe hierzu auch die Niederschrift zur 10. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 16.09.2015 TOP 14: Am 04.09.2015 fand ein Gesprächstermin beim Ministerium in Kiel statt. Eine Zuschussgewährung von dort für die Sanierung der Eilun-Feer-Skuul außerhalb der bestehenden Förderprogramme ist nicht möglich.

Im Oktober 2015 wurden dem Bau- und Planungsamt folgende Förderprogramme bekannt:

- A) Kommunalrichtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative

Förderfähig sind u.a.:

- LED- Innenbeleuchtung
- Sanierung und Austausch von Lüftungs- und Klimaanlage

- B) Bundesprogramm „Förderung der Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

Förderfähig sind u.a.:

- Sportstätten (z.B. Turnhalle)

Im Zuge der Gesamtsanierung Eilun-Feer-Skuul könnten Förderanträge zu A) mit den genannten Maßnahmen bis zum 31.03.2016 gestellt werden.

Bemerkungen und Konsequenzen zum Brandschutz:

Das Gebäude Eilun-Feer-Skuul weist dokumentierte Mängel hinsichtlich des Brandschutzes auf. Seitens des Kreisbauamtes wurde bisher der Aufschub der dringend erforderlichen Nachbesserungen zugunsten einer Entscheidung für die Gesamtsanierung der Schule zur Kenntnis genommen und geduldet. Im Zuge der Gesamtsanierung würden dann alle Mängel beseitigt.

Bei der letzten Begehung des Gebäudes durch die Brandschutzdienststelle des Kreises am 27.10.2015 durch Herrn Volker Döbel wurde von ihm deutlich gemacht, dass, sofern dieses Jahr keine Entscheidung zur Gesamtsanierung der Schule mit Baubeginn 2016 getroffen wird, die notwendigen Brandschutzmaßnahmen für den sicheren Betrieb der Schule im Bestand unverzüglich in 2016 umzusetzen sind.

[Auszug aus der Stellungnahme Herrn Döbels, Kreis NF, vom 02.11.2015 zum Ortstermin:

„Die Beauftragung und Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen, die vor allem für die Sicherheit der Gebäudenutzer notwendig sind, muss auch aufgrund der schon verstrichenen Zeit seit Bekanntwerden der Mängel, unabhängig von weiteren Entscheidungen hinsichtlich Sanierung/Umbau der Schule, jetzt umgehend erfolgen. Hierfür ist der Bauaufsicht zeitnah auch eine verbindliche Planung zur Abstimmung hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs der Mängelabstellung vorzulegen.

Eine weitere Duldung der Nutzung mit diesen erheblichen sicherheitstechnischen Mängeln im Gebäude kann seitens der Bauaufsicht nicht weiter toleriert werden. Zudem wären im Schadensfall eines Brandereignisses und womöglich noch mit einem Personenschaden alle Beteiligten, die von den sicherheitsrelevanten Mängeln wussten und trotzdem nicht gehandelt haben, auch persönlich in der Haftung. Ich bitte, dies auch entsprechend den Entscheidungsträgern in der Politik und den Ausschüssen deutlich zu machen.“]

Nach einer aktuellen Kostenschätzung des Bau- und Planungsamtes wären für die unaufschiebbaren Brandschutzmaßnahmen im Bestand Kosten in Höhe von 900.000 Euro zu veranschlagen.

Bemerkungen zu weiteren unaufschiebbaren Baumaßnahmen:

Sofern eine Gesamtsanierung der Schule nicht mit Baubeginn 2016 beschlossen wird, sind in 2016 weitere unaufschiebbare Baumaßnahmen in folgenden Kostenhöhen durchzuführen:

- Reparatur/Fertigstellung der Dachentwässerung: 75.000 Euro
- Erneuerung der Bodenbeläge in der gesamten Schule: 260.000 Euro
- Planungskosten für die Erneuerung der abgängigen Lüftungsanlage: 50.000 Euro

zu b) Sanierung der Turnhalle

Das oben unter 4. genannte Förderprogramm zu B) Bundesprogramm „Förderung der Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ könnte ebenfalls eine zukunftsfähige Sanierung der Turnhalle an der Eilun-Feer-Skuul ermöglichen. Der Zuschuss des Bundes bei Förderung beträgt 45%, von der Kommune sind demnach 55% zu finanzieren.

Gemäß aktueller Kostenschätzung des Architekturbüros Steinwender vom 28.10.2015 ist für eine Komplettsanierung der Turnhalle ein Betrag von 4,3 Mio. Euro zu veranschlagen.

Anträge sind bis zum 13.11.2015 zu stellen. Für die Antragstellung ist die Vorlage eines entsprechenden Stadt- oder Gemeinderatsbeschlusses notwendig.

Ein noch nicht vorliegender Ratsbeschluss kann bis zum 04.12.2015 nachgereicht werden.

Die Antragstellung zu B) wird derzeit im Bau-und Planungsamt vorbereitet, um die gesetzten Fristen einhalten zu können. Sofern der Antrag positiv beschieden würde, könnte die Sanierung der Turnhalle 2016 durchgeführt werden, d.h. die entsprechenden Komplementärmittel (55%) sind in den Haushalt 2016 einzustellen. Bei Ablehnung des Antrags würde die Sanierung weiterhin zurückgestellt.

Seitens der Ausschussmitglieder wird darauf hingewiesen, dass die Zusammenarbeit mit der Schule entscheidend sei und dass eine Stellungnahme der Schule zu den neuen Bedingungen gewünscht werde. Der stellvertretende Schulleiter, Herr Emser, antwortet, dass gewisse Basics in der Planung wichtig seien, aber dass er durchaus noch Einsparmöglichkeiten in den ursprünglichen Planungen sehe.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen

Beschluss:

zu a) Ergebnisse der Verwaltung und der Finanzierungsgespräche, sowie weitere Vorgehensweise

1. Es wird die Grundsanierung der Schule beschlossen. Dabei wird von einer Kostenhöhe von 8,322 Mio.€ ausgegangen und einer geschätzten Bauzeit von ca. 3,5 Jahren bei laufendem Schulbetrieb.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte in die Weg zu leiten, damit im kommenden Jahr 2016 mit der Maßnahme begonnen werden kann (erforderliche Haushaltsmittel bereit stellen, Bauantragsplanung, Ausschreibung, Förderanträge stellen usw.).
3. Die für die Gesamtmaßnahme notwendigen Haushaltsmittel sind unter Bezug auf den zu erwartenden Baufortschritt (Abfolge von Bauabschnitten) auf die nachfolgenden Haushaltsjahre aufzuteilen unter Berücksichtigung eventueller Fördermöglichkeiten.
4. Die im baulichen Bestand notwendigen Brandschutzmaßnahmen gemäß dokumentierter Mängelberichte der Dekra und der Brandschutzdienststelle des Kreises Nordfriesland sind entweder mit Baubeginn der Sanierung in 2016 im Zuge der Gesamtsanierung der Schule oder ansonsten als eigenständige Maßnahme zur Gewährleistung des sicheren Betriebs der Schule im Bestandsgebäude umzusetzen. Die Verwaltung wird beauftragt entsprechende Baumaßnahmen durchzuführen.

zu b) Sanierung der Turnhalle

5. Die Turnhalle soll saniert werden. Die Verwaltung wird beauftragt für eine Sanierung der Turnhalle der Eilun-Feer-Skuul einen entsprechenden Förderantrag im Rahmen des Bundesprogramms „Förderung der Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ zu stellen.

8. Erlass der 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Angebots der Offenen Ganztagschule an der Rüm-Hart-Schule in Wyk auf Föhr

Vorlage: Amt/000181/3

Herr Raffelhüschen berichtet anhand der Vorlage: Amt/000181/3.

Sachdarstellung mit Begründung:

Das Angebot der Offenen Ganztagschule an der Rüm-Hart-Schule hat sich in den vergangenen Jahren gut etabliert. Im Rahmen der kostenfreien Teilnahme am Angebot der Offenen Ganztagschule an der Rüm-Hart-Schule wird eine ausgewogene und schülergerechte Mittagsverpflegung gewährleistet.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Schüler/innen trotz des angebotenen Mittagessens den Nachmittag nicht ohne Zwischenmahlzeit überbrücken können. Um sicherzustellen, dass die Kinder einen gesunden und ausgewogenen Imbiss erhalten, wird dieser seitens der Offenen Ganztagschule organisiert.

Aufgrund der Preiserhöhung des Essenslieferanten zum 01.01.2016 ist der Erlass der 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Angebots der Offenen Ganztagschule an der Rüm-Hart-Schule in Wyk auf Föhr erforderlich geworden. Aus diesem Grund ist für die Versorgung des Kindes mit einer Mittagsmahlzeit und einem Nachmittagsimbiss im Rahmen der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule eine Gebühr von **3,30 Euro** (inklusive Mehrwertsteuer) zu zahlen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen

Beschluss:

Dem Amtsausschuss des Amtes Föhr-Amrum wird empfohlen, die als Anlage beigefügte 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Angebots der Offenen Ganztagschule an der Rüm-Hart-Schule in Wyk auf Föhr zu erlassen.

**9. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer 1. Nachtrags-Haushaltssatzung 2015 des Amtes Föhr-Amrum
Vorlage: Amt/000238**

Frau Gehrmann und Herr Schmidt berichten anhand der Vorlage: Amt/000238.

Sachdarstellung mit Begründung:

Aufgrund der Vorschriften des **§ 95b Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung** hat das Amt Föhr-Amrum eine Nachtragssatzung zu erlassen. Dieses gilt hier, wenn Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen.

Dieses ist insbesondere der Fall für die nachfolgenden Sachverhalte:

Produktsachkonto 216001.09000000-03508

Im Zusammenhang mit dem Neubau der Öömrang Skuul sind nachlaufende Kosten in Höhe von rd. 650.000 EUR zu erwarten. Im Haushalt 2015 wurden die Kosten mit rd. 1.000.000 EUR veranschlagt.

Die Finanzierung erfolgt durch eine Kreditaufnahme.

Produktsachkonto 218101.09000000-21003

Für die Sanierung der Eilun Feer Skuul werden 300.000 EUR als Planungskosten in den Nachtrag aufgenommen.

Die Gesamtkosten für die Sanierung belaufen sich auf 8,322 Mio. EUR.

Die Maßnahme soll zu 100 % fremdfinanziert werden.

Im Rahmen der Aufstellung des 1. Nachtrages wurden auch Abweichungen auf der Ertragsseite und Aufwandsseite angepasst.

Daher ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von -81.600 EUR

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Amtsausschuss den Erlass der als Anlage beigefügten 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Föhr-Amrum für das Haushaltsjahr 2015.

10. Bericht der Verwaltung

Frau Gehrmann berichtet, dass ein Antrag der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft auf Zahlung eines Zuschusses eingegangen sei und fragt, ob eine Bezuschussung gewünscht sei. Dies wird abgelehnt.

Im ITI-Wettbewerb wurde mit nahezu allen Projekten die nächste Runde erreicht. Am morgigen Tage finden erste Gespräche bezüglich des Strandkonzeptes statt.

Die Kreisumlage solle im nächsten Jahr um 2,50% erhöht werden. 1,33% davon seien durch die defizitäre Haushaltslage des Kreises Nordfriesland begründet.

Am 04.11.2015 habe die Submission für den weiteren Ausbau der Obdachlosenunterkünfte stattgefunden. Aufgrund fehlerhafter Unterlagen musste der günstigste Bieter vom Verfahren ausgeschlossen werden. Es wird angeregt im nächsten Jahr Schulungen im Vergaberecht für die hiesigen Handwerksbetriebe anzubieten.

Frau Zemke berichtet über aktuelle Personalangelegenheiten:

Es wurde je eine Stelle im Bereich Finanzmanagement und Stadtplanung ausgeschrieben. Derzeit laufe das Auswahlverfahren.

Des Weiteren wurden je eine Stelle im Bereich Hausmeisterei sowie Flüchtlingsbetreuung ausgeschrieben. Hier laufe die Bewerbungsfrist noch bis Samstag, dem 14.11.2015.

Frau Meike Haecks hat ihre Tätigkeit im Hause zum 20.10.2015 aufgenommen. Sie ist als Vertretung von Frau Kraher im Hauptamt sowie als Vertretung von Frau Jessen im Standesamt tätig.

Auf die Ausschreibung eines Ausbildungsplatzes zum 01.08.2016 als Verwaltungsfachangestellte gab es keine Bewerbungen von Insulanerinnen/Insulanern. Die zwei eingeladenen Bewerberinnen vom Festland haben die Vorstellungsgespräche abgesagt, so dass der Ausbildungsplatz im Januar 2016 erneut ausgeschrieben werden wird.

Frau Nicole Funck wird im Anschluss an die Elternzeit ihre Tätigkeit ab dem 11.12.2015 wieder, in Teilzeit, aufnehmen.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung um 15.05 Uhr.

Paul Raffelhüschen

Anke Zemke